



EINWOHNERGEMEINDE  
SCHATTDORF

Regelung zur Erteilung des  
Gemeindebürgerrechts

Stand: 19. Dezember 2000

Erlass der Einwohnergemeindeversammlung Schattdorf vom 30. Sept. 1985

Die Einwohnergemeindeversammlung Schattdorf, gestützt auf Art. 110 Abs. 1 Buchstabe a) der Kantonsverfassung, beschliesst:

1. Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts erfolgt durch die Einwohnergemeindeversammlung in offener Abstimmung.
2. Wer sich einbürgern lassen will, hat dem Einwohnergemeinderat ein Gesuch einzureichen. Bei Ausländern muss die Einbürgerungsbewilligung der Bundesbehörde vorliegen.
3. Das Gesuch um Einbürgerung kann nur stellen, wer während nachfolgender Dauer in Schattdorf gewohnt hat:
  - Schweizerbürger während 5 Jahren
  - \*Ausländer, die 12 Jahre in der Schweiz und 10 Jahre im Kanton Uri, wovon die letzten fünf Jahre in Schattdorf, gewohnt haben.

Für die Frist vorerwähnter Dauer wird die Zeit, während welcher der Gesuchsteller zwischen seinem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr im Schattdorf gelebt hat, doppelt gerechnet.

4. Die Einbürgerungsgebühr wird unter Berücksichtigung aller Verhältnisse nach freiem Ermessen festgelegt, wobei u. a. der Wohnsitzdauer und der Familienstruktur Beachtung zu schenken ist.

Die Mindestgebühr bei Schweizerbürgern beträgt Fr. 500.—.

Die Mindestgebühr bei Ausländern beträgt Fr. 1'000.—.

Der Gesuchsteller hat nebst der Einbürgerungsgebühr zusätzlich die Verwaltungsgebühren und allfällige Kosten eines Abstimmungsverfahrens zu bezahlen.

5. Vorliegender Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

\*Änderung genehmigt an der Dorfgemeindeversammlung vom 8. Mai 1995

Für getreuen Auszug

Der Gemeindegemeinschafter: Alois Gisler